

S A T Z U N G

**DER GEMEINDE WEISENBACH
ÜBER DIE ERHEBUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER
FREIWILIGEN FEUERWEHR WEISENBACH
VOM 29. NOVEMBER 2001**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Satzung:

§ 1**Allgemeine Kostenersatzpflicht, Kostenersatzfreiheit**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Weisenbach einen Kostenersatz. Die Kostenersatzforderung ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind und beim Schutz von hierbei dem Einzelnen und dem Gemeinwesen drohenden Gefahren erfolgt kostenfrei, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2**Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit**

- (1) Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Fällen erhebt die Gemeinde Kostenersatz
 - 1.1 von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - 1.2 von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,

FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG

1.2

- 1.3 von dem Unternehmer, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der gewerblichen Förderung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr (§ 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz) und bei Fehllarmen (§ 36 Abs. 3 Feuerwehrgesetz) erhebt die Gemeinde Kostenersatz.
- 2.1 von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
- 2.2 vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausmacht,
- 2.3 von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, soweit nicht nach 2.1 und 2.2 Kostenersatz möglich ist.
- 2.4 von demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- 2.5 vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehllarm ausgelöst wird.
- (3) Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Kostenschuld in einzelnen Fällen

Für alle übrigen Hilfe- und sonstigen Leistungen, insbesondere bei den vorbeugenden Begehungen bei Veranstaltungen sowie für die Beseitigung von Verkehrsstörungen, bei Ölwehr- und ähnlichen Einsätzen wird ein Kostenersatz erhoben. Soweit es sich hierbei um Hilfeleistungen handelt, zu denen die Feuerwehr nicht gesetzlich verpflichtet ist, haftet die Gemeinde nicht für eintretende Personen- und Sachschäden, ausgenommen für solche Schäden, die vorsätzlich von der Feuerwehr verursacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Bürgermeisteramt, ob eine Leistung gegen oder ohne Kostenersatz ausgeführt wird.

§ 4 Kostenschuldner

Zur Entrichtung des Kostenersatzes nach § 1 Abs. 1 und § 3 ist verpflichtet, wessen Verhalten die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich gemacht hat oder in dessen Interesse sie erfolgt ist, oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt. Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzen sich zusammen aus den
- 1.1 Personalkosten
 - 1.2 Fahrzeugkosten
 - 1.3 Gerätekosten
 - 1.4 Kosten für Verbrauchsmaterialien
 - 1.5 sonstige Kosten.

Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich im einzelnen aus dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Bei der Berechnung der Personalkosten wird jede angefangene Stunde auf volle Stunden aufgerundet. Dies gilt in gleicher Weise für die Gerätekosten. Maßgeblich für die Errechnung der Zeitdauer ist die Einsatzzeit bzw. die tatsächlich abgeleistete Dauer des Dienstes einschließlich Zu- und Abfahrt.
- (3) In den Fahrzeug- und Gerätekosten sind die kalkulatorischen Kosten für die Abschreibung und Verzinsung, die Betriebskosten, die Bereitstellungskosten, der Kraftstoff- und Ölverbrauch sowie die Benutzung der im Fahrzeug fest ein- und angebauten Geräte und Ausrüstungsgegenstände (mit Ausnahme der Feuerlöscher) enthalten. Soweit Fahrzeuge, Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände nicht mit dem üblichen Zeit- oder Materialaufwand gereinigt werden können, ist der zusätzliche Reinigungsaufwand zu ersetzen.

Ebenso sind die Kosten für die Instandhaltung von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenstände zu ersetzen, wenn sie beschädigt wurden.

- (4) Die Verbrauchsmaterialien sowie die aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordenen Ausrüstungsgegenstände (Gruppe IV) werden in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten berechnet. Die Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten- und Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien ermittelt. Kann eine Zuordnung nicht vorgenommen werden, werden die Kosten gesondert ermittelt und festgesetzt.
- (5) Von der Gemeinde zu zahlende Kosten für Amtshilfe, Überlandhilfe, andere Hilfeleistungen sowie Entschädigungen sind zusätzlich zu erstatten (abzüglich etwa gewährter Zuwendungen).
- (6) Diese Kostenersätze gelten auch bei Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, soweit dem nicht der öffentlich-rechtliche Vertrag über Überlandhilfen der Feuerwehren im Landkreis Rastatt entgegensteht.

§ 6

Verpflichtung zum Kostenersatz

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung. Sie wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weisenbach vom 25. September 1979 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Weisenbach, 29. November 2001

Toni Huber
Bürgermeister

FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG

1.2

ANLAGE ZUR S A T Z U N G

DER GEMEINDE WEISENBACH
ÜBER DIE ERHEBUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER
FREIWILIGEN FEUERWEHR WEISENBACH
VOM 29. NOVEMBER 2001

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. November 2001 folgendes Kostenverzeichnis beschlossen:

KOSTENVERZEICHNIS

I. Personalkosten

- | | | |
|-----|------------------------------|------------------------------|
| (1) | bei Einsätzen | 15,00 Euro / Person und Std. |
| (2) | bei Feuersicherheitsdiensten | 7,50 Euro / Person und Std. |

II. Einsatz von Fahrzeugen

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| (1) | Löschfahrzeuge (LF 8, LF 8/6) | 75,00 Euro pro Stunde |
| (2) | Mannschaftstransportwagen (MTW)
Einsatzleitwagen (ELW) | 28,00 Euro pro Stunde |
| (3) | Tragkraftspritzenanhänger (TS 8) | 15,00 Euro pro Stunde |
| (4) | Schlauchhaspelwagen | 5,00 Euro pro Stunde |

FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG

1.2

III. Einsatz von Geräten

	Grundbetrag € / Tag	Betriebskosten € / Std.
1. Leitern		
1.1 Schiebeleiter bis 3 Teile	10,00 Euro	
1.2 Steckleiter bis 4 Teile	7,50 Euro	
2. Schläuche		
2.1 Saugschlauch A	5,00 Euro	
2.2 Druckschläuche B, C + D	5,00 Euro	
2.3 Ständerschlauchbrücke	10,00 Euro	
2.4 Bodenschlauchbrücke	4,00 Euro	
3. Standrohr mit Schlüssel	3,50 Euro	
4. Verteiler	3,50 Euro	
5.		
5.1 Strahlrohr B, C, D	1,50 Euro	
5.2 Schaumrohr	5,00 Euro	
5.3 Zumischer (Injektor)	5,00 Euro	
6. Elektropumpen		
6.1 Elektropumpe	5,00 Euro	5,00 Euro
6.2 Wassersauger	5,00 Euro	5,00 Euro
7. Tragkraftspritze TS 8	15,00 Euro	15,00 Euro
8. Stromaggregat 380/220 V	10,00 Euro	10,00 Euro

FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG

1.2

	Grundbetrag € / Tag	Betriebskosten € / Std.
9.		
9.1 Hydraulischer Rettungssatz		25,00 Euro
9.2 Kettensäge		10,00 Euro
9.3 Trennschleifer		10,00 Euro
9.4 Hebelkissen	7,50 Euro	
9.5 Greifzug	7,50 Euro	
10.		
10.1 Scheinwerfer mit Kabel 220 V bis 1.000 Watt	5,00 Euro	5,00 Euro
10.2 Handscheinwerfer	5,00 Euro	
11. Rauchabsauggerät / Lüfter	7,50 Euro	7,50 Euro
12. Gaswarngerät	30,00 Euro	
13. Pressluftatmer	10,00 Euro	10,00 Euro
14. Feuerlöscher bis 12 kg (ohne Gebrauchsmaterial)	5,00 Euro	
15. Kübelspritze	5,00 Euro	

IV. Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien

1. Ölauffangbehälter (bis 3.000 Liter)	20,00 Euro	
2. Ölsperren	Ersatzbeschaffungs- und Entsorgungskosten	
3. Ölbindemittel	Ersatzbeschaffungs- und Entsorgungskosten	
4. Schaummittel	Ersatzbeschaffungskosten	
5. Feuerlöscher	Ersatzbeschaffungskosten	

V. Sonstige Leistungen

1. Füllen einer Pressluftflasche	5,00 Euro pro Füllung
2. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzmasken	7,50 Euro pro Maske
3. Reinigung von Woldecken	Reinigungskosten
4. Reinigung von Watthosen	5,00 Euro pro Hose
5. Waschen, Prüfen und Trocknen eines Saug- oder Druckschlauches	5,00 Euro pro Schlauch
6. Einbinden einer Kupplung bei normalen Druckschläuchen	5,00 Euro pro Schlauch

VI. Mutwillige Alarmierung

Bei mutwilliger Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr sind vom Verursacher pauschale Fahrzeugkosten in Höhe von 50 Euro je Fahrzeug und für jeden angetretenen Feuerwehrmann Personalkosten gemäß I. zu erheben.

VII. Sonstiges

Werden bei Feuersicherheitswachen oder aus anderen Sicherheitsgründen Fahrzeuge bereitgestellt, aber nicht in Betrieb genommen, so wird hierfür je Tag und Fahrzeug eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von einer Betriebsstunde der Kosten gemäß Ziffer II erhoben.

Für die Entnahme von Wasser und Energie werden ggf. die von den Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten berechnet !

Weisenbach, 29. November 2001

Toni Huber
Bürgermeister